

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung)

vom 1. Dezember 2016

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Grundsatz.....	2
Art. 2	Platzanspruch	2
Art. 3	Bewilligungs- und Gebührenpflicht.....	2
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen.....	2
Art. 5	Ergänzende Vorschriften.....	2
Art. 6	Weisungen des Gemeinderats	2
Art. 7	Kontrollen	2
Art. 8	Regelmässigkeit.....	3
Art. 9	Nachtparkzeit	3
B.	Gebühren	3
Art. 10	Gebühr	3
Art. 11	Rückerstattung von Gebühren.....	3
Art. 12	Meldepflicht	3
Art. 13	Gebührenbezug und Verjährung	3
C.	Schlussbestimmungen	3
Art. 14	Haftung.....	3
Art. 15	Strafbestimmung	3
Art. 16	Inkrafttreten	4

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen aller Art über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der politischen Gemeinde Niederhasli gilt als bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch.

Art. 2 Platzanspruch

Aus der Bewilligung kann kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz abgeleitet werden. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf den allgemein zugänglichen Parkplätzen auf dem Gemeindegebiet Niederhasli zu parkieren.

Art. 3 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Bewilligungs- und gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, welche ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren. Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht gilt sowohl für Anwohner als auch für Auswärtige.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche oder ordnungsdienstliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, zum Beispiel für Winterdienst oder Strassenunterhalt, gelten uneingeschränkt für Anwohner und Auswärtige.

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

Es gelten nebst den Vorschriften dieser Verordnung ergänzend auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) und der Verkehrsregelverordnung (VRV).

Für das Parkieren innerhalb der blauen Zone gelten zusätzlich die Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV).

Über Nacht gelten auch innerhalb der blauen Zone die Vorschriften dieser Nachtparkverordnung.

Art. 6 Weisungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann für das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen wie Wohnwagen, Bussen, LKW-Anhängern, Boot-Anhängern und ähnliches auf öffentlichem Grund Weisungen erlassen, wonach diese nur auf bestimmten Plätzen abgestellt werden dürfen. Der Gemeinderat kann das Abstellen solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund generell verbieten.

Art. 7 Kontrollen

Der Gemeinderat kann für die Durchführung der Nachtparkkontrollen geeignete Dritte beiziehen.

Die Kontrollgänge finden in wiederkehrenden, unregelmässigen Abständen statt. Dabei werden sämtliche auf öffentlichem Grund parkierten Fahrzeuge erfasst und abgeglichen.

Art. 8 Regelmässigkeit

Die Regelmässigkeit gilt als gegeben, wenn das Fahrzeug
- bei drei aufeinander folgenden Kontrollen dreimal erfasst wurde
- innert drei Monaten fünfmal erfasst wurde

Art. 9 Nachparkzeit

Als Nachparkzeit gilt der Zeitrahmen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

B. Gebühren

Art. 10 Gebühr

Für die Nachparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 11 Rückerstattung von Gebühren

Kann der Wegfall der Gebührenpflicht nachgewiesen werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Es werden jedoch nur volle Monate rückerstattet.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach einem Jahr.

Art. 12 Meldepflicht

Wer gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden. Es gilt die Selbsterklärung.

Art. 13 Gebührenbezug und Verjährung

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde. Die erhobenen Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt zu. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

C. Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

Die Erteilung der Nachparkbewilligung zieht keine Haftpflicht der Gemeinde mit sich. Sollten im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grunds Beschädigungen jeglicher Art entstehen, haftet der Inhaber der Bewilligung.

Art. 15 Strafbestimmung

Wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen die Kontrolle erschwert oder verweigert, unwahre Angaben macht oder anderswie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Verweis bestraft.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Dezember 2000 aufgehoben.

Niederhasli, 14. Juni 2016

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:

Marco Kurer

Schreiber:

Patric Kubli

Niederhasli, 1. Dezember 2016

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERHASLI

Präsident:

Marco Kurer

Schreiber:

Patric Kubli